



Hof bei Salzburg, am 14.03.2017

## **KUNDMACHUNG**

Auf Grund des Gesetzes vom 31.10.2012 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Ortstaxengesetz 2012), LGBl. Nr. 106/2012, wird in Zusammenhang mit § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., vom Bürgermeister der Gemeinde Hof bei Salzburg nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 12.12.2016 verordnet:

### **VERORDNUNG des Bürgermeisters der Gemeinde Hof bei Salzburg über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe**

Aufgrund des Beschlusses des Tourismusverbandes Fuschlseeregion vom 24.01.2017 wird ab 1. April 2018 die Höhe der allgemeinen Ortstaxe wie folgt festgesetzt:

**€ 2,00** je Übernachtung in der Zeit von 1.1. bis 31.12. eines Jahres in allen Betrieben

Die Höhe der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 wird wie folgt festgesetzt:

- a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 380-fache des oben angeführten Betrages d. s. .... € 760,00
- b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 360-fache des oben angeführten Betrages d. s. .... € 720,00
- c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 300-fache des oben angeführten Betrages d. s. .... € 600,00
- d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 260-fache des oben angeführten Betrages d. s. .... € 520,00
- e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> das 200-fache des oben angeführten Betrages d. s. .... € 400,00
- f. Für dauernd abgestellte Wohnwägen das 130-fache des oben angeführten Betrages d. s. .... € 260,00

Die Verordnung tritt mit 01.März 2018 in Kraft und die Verordnung vom 21.07.2014 tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Ließ

Angeschlagen am: 14.03.2017  
Abgenommen am: